

Beschlussprotokoll

16. Sitzung der Legislatur 2023-2027

Dienstag, 25. Februar 2025, 19.00 Uhr, Seeparksaal

Vorsitz: Esther Straub, Die Mitte/EVP

Anwesend Stadtparlament: 27 Mitglieder

Entschuldigt: Teoman Kengir, SP/Grüne
Christine Schuhwerk, FDP/XMV
Fabio Telatin, SP/Grüne
Reto Neuber, Die Mitte, Stadtrat

Anwesend Stadtrat: René Walther, FDP
Daniel Bachofen, SP
Dieter Feuerle, Grüne
Luzi Schmid, Die Mitte

Protokoll: Flavio Schambron, Parlamentssekretär / Stv. Stadtschreiber

Traktandenliste

1. Mitteilungen

Mitteilungen aus dem Parlamentsbüro

Das Protokoll der 15. Parlamentssitzung dieser Legislatur ist genehmigt und online einsehbar.

Die Einfache Anfrage "Die ehemalige "Saurer Kantine" wird zum Denkmal" von Aurelio Petti, Die Mitte, und Konrad Brühwiler, SVP, wurde mit dem Versand zur Sitzung beantwortet.

Informationen aus der Einbürgerungskommission

Ins Bürgerrecht der Stadt Arbon aufgenommen wurden (EBK-Sitzung vom 23. Januar 2025):

- Acar Güler, 1990, Türkiye
- Acar Egemen, 2019, Türkiye
- Acar Erdem, 2024, Türkiye
- Kibreab Bereket, 1998, Eritrea
- Malikov Ilya, 1982, Deutschland

2. Totalrevision Hafenreglement Stadt Arbon Eintreten, 1. Lesung

Mit der Botschaft des Stadtrates an das Stadtparlament vom 19. August 2024 und dem Kommissionsbericht der vorberatenden Kommission vom 9. Februar 2025 wird beantragt,

der Totalrevision Hafenreglement zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Materielle Beratung

Art. 1 Grundsatz

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 1 Abs. 2:

² Sie vermietet Wasserliegeplätze und Trockenplätze. Zudem vermietet sie Teile der Hafenanlage sowie Räume im Hafengebäude für gewerbliche Nutzungen. Die Mietverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 4 Stadtrat

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 4 Abs. 5:

⁵ Zu den Geschäften gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. a. bis f. holt der Stadtrat eine Stellungnahme der Hafenkommision ein.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 5 Hafenkommision

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 5:

¹ Die Hafenkommision hat mindestens sechs Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. Einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat. Bei dessen Abwesenheit wird er oder sie vertreten durch ein anderes Mitglied des Stadtrates
- b. Einer Vertretung der gewerblich Mietenden
- c. je einem Vereinsmitglied von Vereinen, welche einen direkten Bezug zu den Hafenanlagen haben. Der Stadtrat bezeichnet in der Hafenordnung die berechtigten Vereine.

² Den berechtigten Vereinen steht das Recht zu, ein Vereinsmitglied als Kommissionsmitglied gemäss Abs. 1 lit. c vorzuschlagen.

³ Der Stadtrat wählt bzw. bestätigt die Mitglieder der Kommission.

⁴ Eine Vertretung der Hafenmeisterei und eine Vertretung der Hafenverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁵ Die Hafenkommision hat lediglich beratende Funktion. Sie übt diese gemäss Art. 4 Abs. 5 in Form von Stellungnahmen an den Stadtrat aus.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 6 Hafenverwaltung

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 6 Abs. 1 lit. h.:

- h. Anstellung der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters sowie deren Stellvertretung

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 7 Hafenmeisterei

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 7 Abs. 1:

¹ Die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister untersteht der Hafenerwaltung.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 8 Grundsatz

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 8 Abs. 5 bis 7:

⁵ Die Liegeplatzmieterin oder der Liegeplatzmieter und die Bootseignerin oder der Bootseigner müssen während der ganzen Vertragsdauer identisch sein.

⁶ Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, den Wasserliegeplatz oder Trockenplatz mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen. Soll ein von der Anmeldung gem. Art. 8 Abs. 2 abweichendes Boot stationiert werden, so ist dazu die vorgängige Zustimmung der Hafenerwaltung erforderlich.

⁷ Die Mieterin oder der Mieter eines Liegeplatzes muss über den für das stationierte Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.

Cyrill Stadler, FDP, beantragt folgende Unterabänderung zu Art. 8 Abs. 5:

⁵ Die Liegeplatzmieterin oder der Liegeplatzmieter und die Bootshalterin oder der Bootshalter müssen während der ganzen Vertragsdauer identisch sein.

Der Antrag von Cyrill Stadler, FDP, wird einstimmig genehmigt. Der Antrag der vorberatenden Kommission wird unter Einbezug der Unterabänderung stillschweigend genehmigt.

Art. 9 Übertragung und Untermiete

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 9:

¹ Eine Mieterin oder ein Mieter mit Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon kann den gemieteten Liegeplatz an ein Familienmitglied (Ehepartnerin oder Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner/Kinder) sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner übertragen, wenn die neue Mieterin oder der neue Mieter Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon hat.

² Eine Mieterin oder ein Mieter ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon kann den gemieteten Liegeplatz an die Ehepartnerin oder den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner übertragen, auch wenn die neue Mieterin oder der neue Mieter keinen Wohnsitz in der Stadt Arbon hat.

³ Die Übertragung setzt einen gemeinsamen schriftlichen Antrag aller Familienmitglieder und der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners an die Hafenerwaltung voraus. Der Mietvertrag kann dabei nur an eine einzelne Person übertragen werden. Stirbt eine Mieterin oder ein Mieter, so ist der Antrag innerhalb von vier Monaten seit dem Todestag einzureichen, andernfalls erlischt die Übertragungsmöglichkeit.

⁴ Vorvermietete Liegeplätze dürfen gemäss den vertraglichen Vereinbarungen übertragen werden.

⁵ Im Übrigen sind das Übertragen von Mietverhältnissen, die Untermiete oder die entgeltliche Überlassung der Liegeplätze an Dritte verboten.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 10 Passagierschiffsverkehr

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 10:

Der Stadtrat kann Anlegeplätze für konzessionierte Schifffahrtsunternehmen und den gewerblichen Passagierschiffsverkehr festlegen.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 11 Grundsatz

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 11 Abs. 1:

¹ Liegeplätze können nur an natürliche Personen zu privaten Zwecken vermietet werden. Das Mietverhältnis ist unvererblich und unter Vorbehalt des Art. 9 nicht übertragbar.

Silke Sutter Heer, FDP, beantragt folgende Unterabänderung zu Art. 11 Abs. 1:

¹ Liegeplätze können nur an natürliche Personen zu privaten Zwecken vermietet werden. Das Mietverhältnis ist unter Vorbehalt des Art. 9 nicht übertragbar.

Der Antrag von Silke Sutter Heer, FDP, wird mit 25 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen genehmigt. Der Antrag der vorberatenden Kommission wird unter Einbezug der Unterabänderung stillschweigend genehmigt.

Art. 12 Liegeplatzvergabe

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 12:

¹ Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt anhand der Wartelisten.

² Mit Personen ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Auswärtige) wird ein Mietvertrag nur abgeschlossen, wenn mindestens 80 Prozent der Mieterinnen und Mieter der entsprechenden Liegeplatzkategorie (Wasserliegeplätze, Trockenliegeplätze sowie verschiedene Platzzonen in der Hafenanlage) ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Einheimische) haben. Dabei kann Personen mit einem Hauptwohnsitz im Umkreis von 45 Kilometer Luftlinie um Arbon oder einem Wohnsitz im Kanton Thurgau der Vorrang eingeräumt werden. An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben und diese werden auch nicht in eine Warteliste aufgenommen.

³ Die weiteren Kriterien der Vergabe legt der Stadtrat in der Hafenanordnung fest.

Silke Sutter Heer, FDP, beantragt folgende erste Unterabänderung zu Art. 12 Abs. 2:

² Mit Personen ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Auswärtige) wird ein Mietvertrag nur abgeschlossen, wenn mindestens 80 Prozent der Mieterinnen und Mieter der entsprechenden Liegeplatzkategorie (Wasserliegeplätze, Trockenliegeplätze sowie verschiedene Platzzonen in der Hafenanlage) ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Einheimische) haben. An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben und diese werden auch nicht in eine Warteliste aufgenommen.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende zweite Unterabänderung zu Art. 12 Abs. 2:

² Mit Personen ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Auswärtige) wird ein Mietvertrag nur abgeschlossen, wenn mindestens 80 Prozent der Mieterinnen und Mieter der entsprechenden Liegeplatzkategorie (Wasserliegeplätze, Trockenliegeplätze sowie verschiedene Platzzonen in der Hafenanlage) ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Einheimische) haben. Dabei kann Personen mit Hauptwohnsitz in den Bezirken Arbon, Weinfelden, St. Gallen und Rorschach der Vorrang eingeräumt werden. Personen mit Hauptwohnsitz ausserhalb dieses Gebietes werden nicht auf Wartelisten gesetzt.

Die beiden gleichrangigen Unterabänderungsanträge wurden einander gegenübergestellt. Der erste Antrag von Silke Sutter Heer, FDP, obsiegt mit 17 Stimmen gegenüber dem zweiten Antrag

von Riquet Heller, FDP, mit 10 Stimmen. Der zweite Antrag von Riquet Heller, FDP, wird zurückgezogen.

Über den obsiegenden Antrag von Silke Sutter Heer, FDP, wird nochmals abgestimmt. Der Antrag wird mit 23 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen genehmigt.

Silke Sutter Heer, FDP, beantragt folgende Unterabänderung zu Art. 12 Abs. 2 bis 4:

² Mit Personen ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Auswärtige) wird ein Mietvertrag nur abgeschlossen, wenn mindestens 80 Prozent der Mieterinnen und Mieter der entsprechenden Liegeplatzkategorie (Wasserliegeplätze, Trockenliegeplätze sowie verschiedene Platzzonen in der Hafenanlage) ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Einheimische) haben.

³ An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben und diese werden auch nicht in eine Warteliste aufgenommen.

⁴ Die weiteren Kriterien der Vergabe legt der Stadtrat in der Hafenordnung fest.

Der Antrag von Silke Sutter Heer, FDP, wird einstimmig genehmigt. Der Antrag der vorberatenden Kommission wird unter Einbezug der Unterabänderungen stillschweigend genehmigt.

Art. 14 Auflösung des Mietverhältnisses

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 14 Abs. 1, 2 und 2 lit. b.:

¹ Mieterinnen und Mieter können Mietverträge jeweils schriftlich bis 31. Oktober per 31. März des folgenden Jahres kündigen.

² Die Hafverwaltung kann Mietverträge schriftlich bis 31. Juli per 31. Oktober desselben Jahres kündigen:

- b. wenn Mieterinnen und Mieter die Voraussetzungen für die Miete von Liegeplätzen nicht mehr erfüllen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 16 Gewerbliche Nutzung

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 16:

Art. 16 Liegeplätze für Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen

¹ Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, insbesondere für die Kioskbewirtschaftung, den konzessionierten Schifffahrtsbetrieb und den gewerblichen Passagierschiffsverkehr vermieten.

² Der Stadtrat kann eine limitierte Anzahl an Liegeplätzen (Kontingent) an wassersportbezogene Gewerbebetriebe (wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und -handel, Bootsvermietung, Boatsharing), wassersportbezogene Vereine und öffentliche Institutionen vergeben. Er kann für diese Liegeplätze eigene Nutzungsbestimmungen erlassen.

³ Der Stadtrat legt das Kontingent in der Hafenordnung fest. Es kann nach Liegeplatzkategorien und Art der Nutzung differenziert werden.

⁴ Die Vermietung nach Abs. 1 und 2 erfolgt nur an Gewerbebetriebe und Vereine mit Hauptsitz in der Stadt Arbon; davon ausgenommen sind Anbieter von Boatsharing. Gewerbebetriebe und Vereine, die ihre Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten mit eigenem Personal in der Stadt Arbon ausüben, werden bevorzugt.

⁵ Bis zur Ausschöpfung des Kontingents können Liegeplätze soweit möglich vorrangig an Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen vergeben werden. Der Stadtrat kann in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.

⁶ Mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt das Mietverhältnis. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.

⁷ Der Hafbetrieb darf durch die gewerbliche Nutzung oder Vereinstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Hafordnung kann Einschränkungen vorsehen.

⁸ Der Stadtrat kann in der Hafenenordnung Bestimmungen über die zulässige Werbung für gewerbliche Angebote in den Hafenanlagen erlassen.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Unterabänderung zu Art. 16 Abs. 2:

² Der Stadtrat kann eine limitierte Anzahl an Liegeplätzen (Kontingent) an Gewerbebetriebe mit direktem Bezug zum See (wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und –handel, Bootsvermietung), wassersportbezogene Vereine und öffentliche Institutionen vergeben. Er kann für diese Liegeplätze eigene Nutzungsbestimmungen erlassen.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 26 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen genehmigt. Der Antrag der vorberatenden Kommission wird unter Einbezug der Unterabänderung stillschweigend genehmigt.

Art. 18 Mietzins

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 18 Abs. 2:

² Auswärtige Mieterinnen und Mieter zahlen höhere Mieten als Einheimische.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 21 Ausfall infolge höherer Gewalt

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 21 Abs. 1:

¹ Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt infolge höherer Gewalt oder übergeordnetem Rechts nicht belegt werden, haben die Mieterin oder der Mieter weder Anspruch auf einen anderen Liegeplatz noch die Rückerstattung oder Reduktion der Liegeplatzkosten.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 22 Gebührentarif

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 22:

Der Stadtrat legt die Ansätze der zu bezahlenden Gebühren in der Verordnung Gebührentarif der Stadt Arbon fest.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 26 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen genehmigt.

Art. 24 Benutzungsgebühren

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 24 Abs. 1:

¹ Für die Benutzung der Hafeninfrastuktur (insbesondere Kran- und Abspritzanlage, Bootsschlipf) werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen erhoben.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird einstimmig genehmigt.

Art. 25 Entfernung aus dem Hafen

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 25 Abs. 2 bis 4:

² Bevor die geeigneten Massnahmen angeordnet werden, ist der Mieterin oder dem Mieter des Liegeplatzes eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anzusetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme auf deren Kosten. Sofern eine akute Gefahr für Menschen, Umwelt, Hafenanlage oder andere Boote besteht, werden ohne Fristgewährung sofort notwendige Massnahmen ergriffen.

³ Für die Kosten der durchgeführten Massnahmen haftet die Mieterin oder der Mieter des Liegeplatzes und die Halterin oder der Halter des Bootes solidarisch.

⁴ Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt oder werden die Kosten für die Ersatzvornahme oder sofort notwendige Massnahmen nicht fristgerecht erstattet, gilt dies als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 lit.b.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

7. Rechnungsführung Art. 30 Rechnungsführung

Mischa Vonlanthen, Die Mitte, beantragt die Streichung von Titel 7. und Art. 30.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 30 Abs. 1:

¹ Die Stadt Arbon betreibt den Bootshafen als Eigenwirtschaftsbetrieb. Sie führt je eine eigene Spezialfinanzierung für die Betriebskosten sowie für die übrigen Kosten der Hafenanlage. Die Rechnungsführung erfolgt als Spezialfinanzierung im allgemeinen Finanzhaushalt in separat ausgewiesene Positionen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus dem Betrieb des Bootshafens, inklusive einer Abgabe an das Gemeinwesen, gehen zu Lasten dieser Spezialfinanzierungen.

Silke Sutter Heer, FDP, stellt den Ordnungsantrag in der 1. Lesung nur über die Einführung/Ablehnung der Spezialfinanzierung abzustimmen und den genauen Wortlaut in der 2. Lesung zu behandeln.

Der Antrag von Silke Sutter Heer, FDP, wird mit 24 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen genehmigt.

Somit wird nur über den Antrag von Mischa Vonlanthen, Die Mitte, abgestimmt. Der Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen zu 17 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 30 Abs. 2:

² Die Abgabe an das Gemeinwesen wird jährlich im Budget festgelegt.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 11 Ja-Stimmen zu 14 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 31 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht und Übergangsbestimmungen

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 31 Abs. 4 bis 6:

⁴ Bestehende Eignergemeinschaften im Sinne des Hafenreglements vom 29. August 2017 gelten mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements als aufgelöst. Die Mitglieder der Eignergemeinschaft können den Mietvertrag auf eine Miteignerin oder Miteigner umschreiben lassen. Dazu ist ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes schriftliches Gesuch innert drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bei der Hafenverwaltung einzureichen. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes Gesuch vor, gilt das Mietverhältnis als aufgelöst.

⁵ Bestehen bei Inkrafttreten dieses Reglements ungekündigte, befristete Mietverträge, so können Mieterinnen und Mieter für den entsprechenden Liegeplatz einen neuen Mietvertrag gemäss Art. 8 Abs. 3 abschliessen.

⁶ Mit Gewerbebetrieben abgeschlossene Mietverträge werden nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements auf den nächst möglichen Zeitpunkt gekündigt, wenn der Gewerbebetrieb die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Liegeplatzes gemäss dem vorliegenden Reglement nicht erfüllt. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 2.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die 2. Lesung findet an der Parlamentssitzung vom 25. März 2025 statt.

3. Stadtentwicklungsplan 2024 Stadt Arbon Information und Diskussion

Das Geschäft gilt nach der Diskussion als erledigt.

4. Fragerunde

Es ist eine schriftliche Frage eingegangen:

- Integration Wahlinfos der Schulen in Kommunikation der Stadt, Markus Kühne, Die Mitte

Die Frage wurde an der Sitzung beantwortet.

5. Informationen aus dem Stadtrat

Stadtpräsident René Walther informierte über die erfolgte Lohnvergleichsanalyse innerhalb der Stadt Arbon. Die Ergebnisse sind zufriedenstellend. Eine nächste Analyse ist in der kommenden Legislatur geplant.

Weiter informierte er, dass die Stadt Arbon mit einem Stand an der OFFA 2025, Arbon präsentieren wird.

6. Verabschiedung - Parlament

Lukas Auer, SP/Grüne gibt mit E-Mail vom 30. Oktober 2024 per 25. Februar 2025 seinen Rücktritt aus dem Stadtparlament bekannt.

Lukas Auer wurde am 1. Juni 2016 ins Stadtparlament gewählt.

Kommissionstätigkeit

- Büro Stadtparlament, Vizepräsidium (01.06.2019 – 31.05.2020)
- Büro Stadtparlament, Präsidium (01.06.2020 – 31.05.2021)
- Einbürgerungskommission, Vizekommissionspräsident (26.09.2021 – 25.02.2025)

Spezialkommission

Lukas Auer engagierte sich in folgenden Spezialkommissionen:

- Kommission "Bau Friedhof-Werkgebäude – Antrag auf Zustimmung des Neubaus und Kreditsprechung in Höhe von Fr. 670'000.--" (20.09.2016 – 14.01.2017)
- Kommission "Teilrevision Parkierreglement 2017" (20.09.2016 – 20.02.2018)
- Kommission "Verkauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 3477 an die Hotel Seegarten AG, Seestrasse 66, Arbon" (21.03.2017 – 27.06.2017)
- Kommission "Sonnenblumenhaus im Baurecht an die Stiftung Haus Max Burkhardt", Kommissionspräsident (16.01.2018 – 18.09.2018)
- Kommission "Teilrevision Reglement über das Landkreditkonto, Erhöhung der Kreditkompetenz von bisher CHF 3 Mio. auf neu CHF 10 Mio.", Kommissionspräsident (03.12.2019 – 18.08.2020)
- Kommission "Ortsplanungsrevision" (20.09.2022 – 21.02.2023)
- Kommission "Langfristige Finanzplanung städtischer Abwasseranlagen, Teilrevision Beitrags-, Gebühren- und Abgabereglement (BGR) – Einführung des Staffeltarifs mit Regenabwassergebühr" (21.03.2023 – 26.11.2024)
- Kommission "Sanierung Schloss Arbon", Kommissionspräsident (14.11.2023 – 12.03.2024)

Isabelle Fuchs, FDP/XMV, gibt mit E-Mail vom 17. November 2024 per 28. Februar 2025 ihren Rücktritt aus dem Stadtparlament bekannt.

Isabelle Fuchs wurde am 1. Juni 2023 ins Stadtparlament gewählt.

Spezialkommission

Isabelle Fuchs engagierte sich in folgenden Spezialkommissionen:

- Kommission "Sanierung Schloss Arbon" (14.11.2023 – 12.03.2024)
- Kommission "Sportplatz Stacherholz, Neubau Kunstrasenspielfeld West, Sanierung Trainingsplatz Ost" (14.11.2023 – 12.03.2024)
- Kommission "Kauf Strauss-Wiese" (07.05.2024 – 26.11.2024)
- Kommission "Stadtentwicklungsplan" (17.09.2024 – 25.02.2025)

Parlamentarische Vorstösse

Es sind folgende parlamentarische Vorstösse eingegangen:

- Einfache Anfrage; "Aschenbecher an Sitzbänken" von José Franco, Grüne
- Einfache Anfrage; "Sauna in Schwimmbad" von José Franco, Grüne
- Einfache Anfrage; "Kooperation Stadt mit Schulen bezüglich bevorstehenden Abstimmungen" von Markus Kühne, Die Mitte

Die Vorstösse wurden dem Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.

Ende der Sitzung: 21.35 Uhr.

Arbon, 28. Februar 2025 / scb